

der Ausstellung auch in anderen Städten Ungarns gezeigt werden, wird die Position des deutschen Buches in diesen Teilen des Landes weiter stärken.

Führte uns der Besuch des Budapester Sortimentz Kreuz und quer durch die weit zwischen Höhen und an beiden Seiten des Stromes hingelagerte Stadt, so vermittelten uns die Streifzüge gleichzeitig unter Führung gastfreundlicher Ungarn zugleich das unvergeßliche Erlebnis dieses einzigartigen Stadtkörpers. Wir standen im Dämmer der Krönungskirche, mit ihrer orientalischen Farbigeit, sahen über die prachtvollen Terrassen des Schlosses hinweg auf das Häusergewirr des modernen Pest, durchwanderten die vornehm-kleinstädtischen Straßen Ofens mit ihren von beschwingter Festlichkeit erfüllten Fassaden der Palais

ungarischer Magnaten, durchwanderten die im Frühlingszauber erblühende Margareten-Insel und saßen ausruhend vor den Hotels am Kai und ließen die elegante Menge der Promenierenden an uns vorüberfluten.

Über alledem lag, wie über hundert Gesprächen mit Menschen verschiedenster Art, der Schatten des Krieges. Wir waren glücklich, zu spüren, mit wieviel echter Anteilnahme die Ungarn die Ereignisse begleiten. Alte Waffenbrüderschaft und neue Schicksalsgemeinschaft sind hier die Grundlagen guten Verstehens. Daß das deutsche Buch und die Ausstellung im Bigado diese Gemeinschaft vertiefen helfen konnten und daß wir von Mensch zu Mensch unser Teil dazu beitragen durften, gibt der Reise nach Budapest ihren schönsten Sinn. **Karl Baur.**

Auschau in Wirtschaft und Recht

Von Dr. R. Ludwig

Arbeitseinsatz vorübergehend entbehrlicher Arbeitskräfte

Nach einer Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 3. April 1940 (Reichsarbeitsblatt I, S. 181) an die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter muß der unerwünschten Verwendung entbehrlicher Arbeitskräfte nachdrücklich entgegengetreten werden, denn die angespannte Lage erfordert den Einsatz aller entbehrlichen Arbeitskräfte. Zunächst ist in Verhandlungen mit dem Betriebsführer zu versuchen, daß dieser seine entbehrlichen Mitarbeiter freigibt, evtl. auch durch Beurlaubung ohne Weiterzahlung des Lohnes. Ist das nicht zu erreichen, kann von der Dienstverpflichtung Gebrauch gemacht werden. Über die Dienstverpflichtung und -entpflichtung werden im einzelnen genauere Vorschriften gegeben.

Arbeitsbuchpflicht für Selbständige und leitende Kräfte

Auf Grund der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 22. April 1939 rufen die Arbeitsämter die selbständigen Berufstätigen und deren mithelfende Familienangehörigen auf, die Ausstellung des Arbeitsbuches zu beantragen. Das Gleiche gilt für sämtliche Arbeitskräfte mit einem Entgelt von mehr als tausend Reichsmark monatlich. Als mithelfende Familienangehörige gelten Ehegatten, Kinder, Eltern, Großeltern, Verwandte und Verschwägerter, die mit gewisser Regelmäßigkeit, wenn auch nur stundenweise, mitarbeiten. In Zweifelsfällen hole man sich Rat beim Arbeitsamt.

Der Antrag ist auf einem Vordruck einzureichen, der vom Arbeitsamt zu beziehen ist. Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu RM 150.— oder mit Haft bestraft.

Durchführung der Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft

Die erste Durchführungsverordnung vom 3. Mai 1940 (RGBl. I, S. 737) regelt das Verfahren für die Gewährung und für die Aufbringung der Beihilfen, und zwar zunächst für die Gliederungen der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks und des Verkehrs. Beihilfen dürfen nicht gewährt werden, soweit

1. Mittel zur Verfügung stehen, die das zur Wiederinbetriebnahme erforderliche Eigenkapital übersteigen. Dadurch müssen Betriebe, die sich selbst helfen können, zunächst auch zur Selbsthilfe schreiten. Gleichzeitig wird erreicht, daß nicht nur die Betriebsanlagen, sondern auch die zur Wiederinbetriebnahme erforderlichen Geldmittel erhalten bleiben;
2. festgestellt wird, daß die Erhaltung des Unternehmens volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist. Diese Feststellungen treffen im Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsministers die Bezirkswirtschaftsämter;
3. sich Unternehmungen des Handwerks oder Einzelhandels in Verfahren zur Vereinigung des Handwerks oder zur Beseitigung der Überfegung im Einzelhandel befinden.

Die Beihilfen haben die zur Erhaltung der stillliegenden Unternehmungen unabweisbar notwendigen Aufwendungen zu decken. Darüber, welche Ausgaben hierunter fallen, werden einheitliche Grundsätze aufgestellt, die von den nachgeordneten Gruppen der Wirtschaftsorganisation ergänzt werden können.

Die Umlagen zur Aufbringung der erforderlichen Mittel sollen einheitlich für die umlagepflichtigen Unternehmungen nach einem Vom-Hundert-Satz der Gewerbesteuerbeiträge festgesetzt werden. Bis zur endgültigen Festsetzung des Aufbringungsanteiles der Gruppen können Vorschußzahlungen angefordert werden. Die Umlagen und Vorschußzahlungen sind steuerrechtlich als abzugsfähige Betriebsausgaben zu behandeln. Sie können zwangsweise beigetrieben werden.

Unternehmen, deren Betriebe im Zug der Kriegswirtschaft zum Erliegen kommen, sind von den Umlagen und Vorschußzahlungen zu befreien.

Einheitliche Eisenbahnhaftung für Sachschaden

Hinsichtlich der Haftpflicht der Eisenbahnen und Straßenbahnen für Sachschaden galten bisher noch stark voneinander abweichende landesrechtliche Vorschriften. Nunmehr ist wie durch das Reichshaftpflichtgesetz für Personenschäden durch das Gesetz vom 3. Mai 1940 (RGBl. I S. 691) auch auf dem Gebiet der Haftung für Sachschäden einheitliches Recht geschaffen worden. Auch hier gilt der Grundsatz der Gefährdungshaftung, d. h. die Haftung ist nicht von einem Verschulden des Betriebsunternehmers abhängig. Ausgenommen sind natürlich die Fälle höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse. Mitwirkendes Verschulden des Geschädigten führt zu einer Minderung oder auch zum Ausschluß der Haftung nach den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Die Haftsumme ist auf 15 000 RM der Höhe nach begrenzt. Sie gilt in jedem Falle, auch wenn mehrere Sachen oder mehrere Personen zu entschädigen sind. Das Gesetz trat am 1. Mai in Kraft, gilt aber noch nicht in der Ostmark und im Sudetenland.

Fronleichnamstag 1940 am 26. Mai

Mit Rücksicht auf die dringend notwendige Kohlenförderung und die sonstigen Produktionsmöglichkeiten wird der Fronleichnamstag als staatlicher Feiertag vom 23. Mai auf Sonntag, den 26. Mai verlegt. Diese Anordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und im Protektorat Böhmen und Mähren. (Verordnung vom 7. Mai 1940, RGBl. I, S. 742.)

Zur Gewerbesteuer Vorauszahlung am 15. Mai

Da die Gewerbesteuerbescheide für das Rechnungsjahr 1940/41 meist noch nicht zugestellt sind, muß die Vorauszahlung nach dem bisherigen Bescheid berechnet werden. Zu beachten ist dabei, daß das Gewerbesteuergesetz nicht wie das Einkommensteuergesetz eine Herabsetzung der Vorauszahlungen kennt. Würde sich aus der für 1940 abgegebenen Gewersteuererklärung eine wesentlich niedrigere Gewerbesteuer als für das Vorjahr ergeben, so gibt es keinen Anspruch auf Herabsetzung, sondern möglich ist nur ein Antrag auf teilweise Stundung. Für die Gewährung dieser Stundung ist aber Voraussetzung, daß die Zahlung der Gewerbesteuer in bisheriger Höhe eine erhebliche Härte bedeuten würde, sodaß die Stundung aus Billigkeitsgründen gerechtfertigt ist. Zu viel gezahlte Gewerbesteuer wird durch Anrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

Recht der eingegliederten Ostgebiete

Das Deutsche Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 in der Fassung vom 26. Juni 1936 zugleich mit 27 wehrrechtlichen Gesetzen und Verordnungen ist mit einigen Übergangsbestimmungen vom 1. März 1940 an in Kraft. (Verordnung vom 30. April 1940, RGBl. I, S. 707.) — Am 15. Mai traten mit Ausnahme des Gebietes der bisherigen Freien Stadt Danzig eine Reihe von Vorschriften über den Straßenverkehr in Kraft, u. a. das Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, die Verordnung über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern usw. Die auf Grund bisherigen Rechts am 15. Mai geltenden Führerscheine werden am 1. Juli 1940 ungültig. Als Unterscheidungszeichen gelten für den Reichsgau Danzig-Westpreußen: »DW«, für den Reichsgau Wartheland: »P«. — Eine Verordnung vom 27. April 1940 (RGBl. I, S. 695) regelt die Wertzuwachssteuer für das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig.